

2. Gas über eine Anschlußanlage in Höhe von
> 6 000 nvVMonat oder > 50 000 m³/a
3. Wärme im Umfang von > 3 000 Gcal/a

sind Großabnehmer im Sinne der Lieferanordnung Energie. Mit ihnen ist der Energieliefervertrag schriftlich abzuschließen.

(2) Mit den übrigen Abnehmern kommt der Energieliefervertrag mit der Genehmigung des Anschlußantrages (Energiebezugsanmeldung) durch den EVB oder, bei Übernahme der Abnehmeranlage durch einen anderen Abnehmer, mit der Umschreibung der Abnehmeranlage zustande. Der in den technischen Anschlußbedingungen vorgeschriebene Antrag auf Anschluß, Erweiterung oder Änderung der Abnehmeranlage ist über einen zu Arbeiten an Energieversorgungsanlagen berechtigten Hersteller* ** an den EVB einzureichen. Auf Verlangen des EVB sind auch diese Abnehmer verpflichtet, einen schriftlichen Energieliefervertrag abzuschließen.

(3) Im übrigen gilt jede Entnahme von Energie aus dem Netz eines EVB oder aus einer Abnehmeranlage als Anerkennung, der Bestimmungen der Lieferanordnung Energie.

(4) Der Energieliefervertrag gilt grundsätzlich auf unbegrenzte Zeit.

§3

Langfristige Wirtschaftsverträge zur Vorbereitung der Energielieferung

(1) Zur Vorbereitung der Energielieferung an neue Großabnehmer oder an Großabnehmer, deren Energiebezug sich durch Betriebserweiterung oder -Veränderung erhöht, sind vom Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition Bedarfsanmeldungen nach Art, Menge, Leistung und Zeitpunkt der Lieferung dem EVB zu übergeben.

(2) Auf der Grundlage der Bedarfsanmeldung wird durch den EVB eine Entscheidung über notwendig werdende Folgeinvestitionen herbeigeführt.

(3) Wenn über die Folgeinvestitionen entschieden worden ist, unterbreitet der EVB dem Abnehmer bzw. Investitionsauftraggeber der Grundinvestition das Angebot eines langfristigen Wirtschaftsvertrages zur Vorbereitung der Energielieferung. Der Vertrag, der innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots abzuschließen ist, soll mindestens — unterteilt nach etwaigen Teilvorhaben — enthalten:

- a) Zeitpunkt des Beginns bzw. der Veränderung der Energieabnahme
- b) den höchsten Leistungsbedarf (kw, kVAr, m³/h, mVd, Gcal/h) und Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen sowie bei Wärme den minimalen Leistungsbedarf
- c) Jahresmenge (MWh, m³, Gcal)
- d) Qualitätsmerkmale und Zustand der Energieträger Dampf, Heiß- oder Warmwasser, einschließlich der Toleranzen

* Zur Zeit gelten: Anordnung vom 25. März 1961 (GBl. III Nr. 11 S. 137), Anordnung vom 13. April 1962 (GBl. II Nr. 28 S. 268). Die technischen Anschlußbedingungen für Wärmearbeiten und die Neufassung der technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen werden vorbereitet.

** Zur Zeit gilt: Anordnung vom 15. Januar 1963 (GBl. II Nr. 14 S. 97). Wegen der Ordnungsstrafbestimmungen vgl. Ziff. 67 der Anlage I zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1963 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

- e) Festlegungen über die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung der Folgeinvestitionen sowie Nutzensbeteiligung und sonst erforderliche Maßnahmen.

In den Fällen der Buchstaben b und c sind Toleranzen zu vereinbaren.

(4) Auf der Grundlage des langfristigen Wirtschaftsvertrages ist spätestens 3 Monate vor Beginn des neu aufzunehmenden oder erhöhten Energiebezuges ein Energieliefervertrag abzuschließen oder der bestehende Energieliefervertrag zu ändern. Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder -umfang ab, hat der Abnehmer dem EVB die zur Erfüllung des langfristigen Wirtschaftsvertrages gemachten Aufwendungen zu ersetzen, soweit sie zur Erfüllung des Energieliefervertrages nicht notwendig sind und auch nicht durch Einsparungen bei der Versorgung anderer Abnehmer ausgeglichen werden.

(5) Die Art und Weise des Aufwendungsersatzes, z. B. einmalige Zahlungen, Teilzahlungen über einen längeren Zeitraum, ist zu vereinbaren. Ist der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition mit dem Abnehmer, mit dem der Energieliefervertrag abzuschließen ist, nicht identisch und ist auch keine Rechtsnachfolge gegeben, so haftet der Investitionsauftraggeber der Grundinvestition dem EVB für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem langfristigen Wirtschaftsvertrag.

(6) Weicht der im Energieliefervertrag vereinbarte Liefertermin oder -umfang von dem im langfristigen Wirtschaftsvertrag vereinbarten Liefertermin oder -umfang aus Gründen, die der EVB zu vertreten hat, ab, so hat der EVB dem Abnehmer die dadurch entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§4

Bedarfsanmeldung und -ermittlung

(1) Für die Anmeldung des Energiebedarfs gelten die planmethodischen Bestimmungen.

(2) Die Großabnehmer sind, unbeschadet der Festlegungen in planmethodischen Bestimmungen, auf Verlangen des EVB verpflichtet, auf der Grundlage ihrer Jahres- und Perspektivplanung dem EVB Angaben über den Energiebedarf der Folgejahre zu machen. Auf Verlangen hat der EVB dem Großabnehmer Auskunft über Möglichkeiten des Energiebezuges in den Folgejahren zu geben.

§5

Lieferung und Abnahme von Elektroenergie

(1) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmer im vereinbarten Umfang kontinuierlich mit Elektroenergie zu beliefern. Dabei sind die Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Im Elektroenergieliefervertrag mit dem Großabnehmer sind, soweit Abs. 3 nichts anderes bestimmt, die höchste Leistungsanspruchnahme (getrennt nach Inanspruchnahme aus dem Netz des EVB, aus Eigenerzeugung und aus Inanspruchnahme von Dritten) und die zu liefernden Elektroenergiemengen für das jeweilige Planjahr festzulegen. Das geschieht grundsätzlich durch Nachtragsvereinbarungen.

(3) Wird die Leistungsanspruchnahme kontingentiert, wird das Kontingent Vertragsbestandteil.